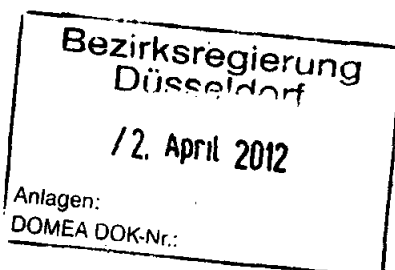


Stadt Straelen · Postfach 1353 · 47630 Straelen

Bezirksregierung Düsseldorf
 Dezernat 32
 Cecilienallee 2
 40474 Düsseldorf

über
 Kreis Kleve
 Der Landrat
 Fachbereich 6 - Abt. 6.3
 Nassauerallee 15 - 23
 47533 Kleve



STADT STRAELEN
DER BÜRGERMEISTER

Postfach 1353
 47630 Straelen
 Rathausstraße 1
 47638 Straelen
 Telefon: 02834-702.0
 Telefax: 02834-702.101
 rathaus@straelen.de
 www.straelen.de

Auskunft erteilt
Harald Purath

Telefon-Nr.
02834/702-418

Mein Zeichen
61 13 31

Datum
30.03.2012

**Fortschreibung des Regionalplans,
 32.01.01.01-08 Beteilig.-124
 Anregungen der Stadt Straelen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauausschuss der Stadt Straelen hat sich in seiner Sitzung am 20.03.2012 mit dem Thema „Fortschreibung des Regionalplanes“ befasst. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den vom Regionalrat als Arbeitsentwurf beschlossenen Leitlinien trage ich für die Stadt Straelen die folgenden Anregungen vor.

Der von der Bezirksregierung eingeleitete offene Diskussionsprozess ist ausdrücklich zu begrüßen. Von der Einführung von abstrakten Leitlinien als Basis für konkret mit den betroffenen Kommunen zu formulierende Ziele und Grundsätze geht ein positives Signal für einen fairen Umgang auf gleicher Augenhöhe im weiteren Prozess aus.

Zu den Leitlinien im Einzelnen:

zur Basisleitlinie - „Perspektive der Region Heute und Morgen“ -

Die Basisleitlinie baut auf eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Das System der zentralörtlichen Gliederung ist dabei nach wie vor Grundlage der Raumplanung, allerdings soll diese Konzeption flexibel auf die regionalen Bedingungen

**Straelen 2012
 Partner für Vereine**

100 Jahre
 KFD Broekhuysen

90 Jahre
 MGW „Waldeslust“

60 Jahre
 Musikverein „Eintracht“
 Broekhuysen 1952 e.V.
www.musikverein-broekhuysen.de

Bankkonten:
 Sparkasse der Stadt Straelen
 Kto.-Nr. 112 888
 (BLZ 320 519 96)

Volksbank an der Niers eG
 Kto.-Nr. 5101 586 016
 (BLZ 320 613 84)

Postbank Köln
 Kto.-Nr. 233 25-504
 (BLZ 370 100 50)

Deutsche Bank AG
 Filiale Geldern
 Kto.-Nr. 198 5555
 (BLZ 320 700 80)

IBAN
 DE 13 3205 1996 0000 1128 88

SWIFT-BIC: WELADED1STR

abgestimmt werden, d.h., die Besonderheiten der Teilräume sollen angemessen berücksichtigt und die Entwicklungen in den Nachbarregionen - auch grenzüberschreitend - in die Bedarfsermittlung für Wohnen und Gewerbe bzw. die Planung einbezogen werden.

Aus Sicht der Stadt Straelen mit engen Verflechtungen um und den ausgesprochen guten Verkehrsbeziehungen zum niederländischen Wirtschaftsraum um die Stadt Venlo sind diese Aussagen positiv zu bewerten. Insbesondere die Übernahme des Leitgedankens einer Berücksichtigung angrenzender Nachbarregionen als Ziel oder Grundsatz des Regionalplanes, bietet bei entsprechender Definition der „angemessenen Berücksichtigung“ Chancen, die Bedarfe wechselseitig bei der Inanspruchnahme von Freiraum zu berücksichtigen und die Stärke der Region deutlich auszubauen. Für eine zielgerichtete Planung im grenznahen Raum wäre es daher hilfreich, die Darstellungen des Provinciaal Omgevingsplan Limburg (POL) im grenznahen Bereich als nachrichtliche Darstellung in das endgültige Planwerk des Regionalplanes zu übernehmen.

zur Leitlinie Siedlungsraum, 1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Es wird angeregt, den Bedarfsnachweis nur für neue, d. h., zusätzliche, bisher nicht enthaltenen ASB-Flächen zu ermitteln. Dabei sollten auch Potentiale berücksichtigt werden, die für Konzepte und Planungen gegen den demographischen Wandel eingesetzt werden sollen.

Gemäß den Erläuterungen sollen Dachgeschosspotentiale zur Bedarfsermittlung herangezogen werden. Diese stellen jedoch kein realitätsnahes, verfügbares Abbild dar, da der Dachgeschossausbau durch die Kommunen nur sehr bedingt plan- und steuerbar ist und ihm daneben vielfach auf Bundesrecht beruhende Regelungen entgegenstehen.

Gewerbliche Betriebe bewerten bei der Standortwahl eine Vielzahl von Standortfaktoren, die weder mit den Mitteln der Raumplanung noch der Stadtplanung tatsächlich vorausschauend berücksichtigt werden können. Grundstückspreise oder die Höhe der Gewerbesteuer spielen dabei nur selten eine übergeordnete Rolle. Die Bedarfsermittlung für gewerblich nutzbare Flächen sollte daher so flexibel gehandhabt werden, dass auf Flächenansprüche außerhalb von - z. B. im virtuellen Gewerbeflächenpool definierten - Restriktionsräumen rechtzeitig angemessen reagiert werden kann.

Der ermittelte Flächenbedarf darf keinesfalls dazu führen, dass Konzepte für eine Konversion von z. B. ehemaligen militärischen Liegenschaften gebremst oder verhindert werden.

zur Leitlinie Siedlungsraum, 1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Diese Leitlinie sollte nicht auf die kommunale Ebene beschränkt, sondern allgemein auf Siedlungsbereiche mit Radien um Haltepunkte bezogen werden. Selbst die Wohnsiedlungen der Oberzentren Mönchengladbach, Krefeld oder Düsseldorf weisen Entfernungen zu den Bahnhöfen und S-Bahnhöfen auf, die im ländlichen Raum üblich sind, denen damit jedoch bei der Raumplanung ungleich größere Chancen eingeräumt würden. Alternativ könnte diese Leitlinie mit der Leitlinie „1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperationen“ verknüpft werden, die einen Ausnahmetatbestand verfolgt.

zur Leitlinie Siedlungsraum, 1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen - gute Flächen entwickeln

Nach der Begründung ist es Ziel des Ranking, bestehende Reserven in den Blick zu nehmen und die besten Flächen zu identifizieren. Ziel ist es nicht, bestehende Flächendarstellungen in den FNP der Kommunen grundsätzlich in Frage zu stellen oder herauszunehmen. Rechtlich gesehen hat die Regionalplanung für ein so weitreichendes Vorgehen keine Grundlage. Dennoch kann diese Leitlinie als Vorbereitung eines Eingriffs in die kommunale Planungshoheit verstanden werden. Die Leitlinie darf deshalb nicht als Ziel sondern höchstens als allgemeiner Grundsatz in den Regionalplan eingehen.

zur Leitlinie Siedlungsraum, 1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Mit der Leitlinie sollen alle Kommunen dazu verpflichtet werden, sich mit der Kostenthematik in der vorbereitenden Bauleitplanung auseinander zu setzen und dies in die kommunalplanerische Abwägung mit einzustellen.

Infrastrukturfolgekosten müssen schon heute grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden. Allein die Verpflichtung, die Abschreibungen für Erschließungsanlagen erwirtschaften zu müssen, führt doch bereits in den Kommunen zu sorgfältigen Überlegungen, an welchen Stellen in welchem Umfang Neuausweisungen auch im Hinblick auf die Folgekosten städtebaulich sinnvoll sind. Da die Übernahme der Leitlinie als Ziel oder Grundsatz in den Regionalplan auch einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit beinhaltet, darf sie höchstens als Hinweis in der Begründung Eingang in die Raumplanung finden.

zur Leitlinie Siedlungsraum, 1.3.1 -1.3.5 Großflächiger Einzelhandel

Die Leitlinien 1.3.1 – 1.3.5 sollen den Umgang mit großflächigem Einzelhandel und der Agglomeration (Häufung) von Einzelhandel in engem räumlichen Zusammenhang, welche einzeln für sich genommen weder großflächig sind, noch als Einkaufszentrum einzustufen sind, bei der Fortschreibung des Regionalplanes regeln.

Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang auch eine Aussage dazu, wie dem Kaufkraftabfluss von Kommunen des „Umlandes“ entgegengewirkt werden kann, die aufgrund der Agglomeration von großflächigem Einzelhandel und von Einkaufszentren in den Ballungsräumen mit Leerständen zu kämpfen haben. Die bisherige Handhabung, wonach ein gewisser prozentualer Abfluss als unschädlich angesehen wird, reicht nicht aus, da durch die Summierung Probleme bei der Versorgung der Bevölkerung in ländlichen Raum in allen Sortimentsbereichen entstehen.

Zur Leitlinie Siedlungsraum, 1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Sicherlich kann die Darstellung von Gewerbeflächen als ASB, in denen Emittenten nicht angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen, den Kommunen allgemein Handlungsspielräume eröffnen. Die Umsetzung dieser Leitlinie in ein regionalplanerisches Ziel wie angedacht, stellte aber einen Konflikt zu dem landesplanerischen Vertrag zwischen der Bezirksregierung und den Kommunen im Kreis Kleve dar, zumindest wird hier ein Umsetzungsproblem gesehen. Die Städte und Gemeinden des Kreises Kleve haben ihre GIB-Reserven in den Flächenpool eingebucht und wollen diese bedarfsgerecht für Gewerbe allgemein ausbuchen können. Nach dem Vorbehalt in Ziff. 1.4.1 sollen GIB nur für emittierende Betriebe reserviert werden. Der Flächenbedarf für emittierendes Gewerbe im Kreis Kleve dürfte sich demgegenüber jedoch deutlich in Grenzen halten. Flächen für sonstiges, nicht störendes Gewerbe sind, entsprechen dem Vorbehalt in Ziff. 1.4.1, als ASB darzustellen, die nach Ziff. 1.1.1 vorab anhand einer Bedarfsermittlung mengenmäßig zunächst einmal reglementiert werden. Die Leitlinie ist demnach geeignet, die im Kreis Kleve gewonnene flexible Handhabung bei der bedarfsgerechten Flächeninanspruchnahme zumindest teilweise wieder zu nehmen.

zur Leitlinie Siedlungsraum, 1.5.1 -1.5.2 Brachflächen und Konversion

Die Leitlinien bereiten Regelungen zur Überplanung von Brachflächen und (militärischen) Konversionsstandorten vor.

Die Vorbereitung der neuen Ziele ist ausdrücklich zu begrüßen. Es wird davon ausgegangen, dass die Problemstellungen ergebnisoffen angegangen werden.

zur Leitlinie Freiraum, 2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilregionen entwickeln!

Der Ansatz ist insbesondere unter dem Aspekt der Identitätsfindung begrüßenswert. Die angedachten Workshops mit den Kommunen, in denen erarbeitet werden muss, was das Gemeinsame im Raum ist, was diese (Teil-)Regionen verbindet und was sie nach außen besonders macht, sollten so früh wie möglich gestartet werden, damit die Ergebnisse im Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden können, da der Arbeitsaufwand nicht unerheblich sein wird.

zur Leitlinie Freiraum, 2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Es wird angeregt in das Kapitel auch Aussagen zum Verzicht auf die Fracking-Technologie zur „unkonventionellen“ Gewinnung von Erdgas mit aufzunehmen. Zum Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser ist ein sehr restriktiver Planungsansatz bei der Erschließung von Erdgaslagerstätten mittels Fracking erforderlich. Auf jeden Fall wäre zunächst der Nachweis der Unschädlichkeit der Fracking-Technologie zu erbringen.

zur Leitlinie Freiraum, 2.4.7 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Der skizzierte Planungsansatz wird begrüßt, einem möglichen Strukturwandel im Gartenbau durch Definition von Zielen und Grundsätzen dazu vorausschauend im Regionalplan zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte die Ansiedlung eines Agroparks an günstigen Standorten im Freiraum möglich sein, insbesondere dort, wo sich bereits entsprechende Ansätze für intensive landwirtschaftliche und / oder gartenbauliche Nutzungen finden oder z.B. Synergien mit anderen Raumnutzungen (z.B. Energiegewinnung) entstehen können. Wünschenswert wäre auch das in der Begründung der Leitlinie erwähnte vor- und nachgelagerte Gewerbe in den zu definierenden Zielen und Grundsätzen entsprechend vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Harald Purath